

Amtliche Bekanntmachung über die Niederlegung Gemeinde Kirchanschöring

Nr. 2023- 06

vom 24.03.2023

Bekanntmachung

Verordnung der Gemeinde Kirchanschöring über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Die Gemeinde Kirchanschöring erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung

§1

Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Kirchanschöring aus Anlass

Kirchanschöring sperrt auf am 16.04.2023
in der Zeit von 11 bis 16 Uhr

geöffnet werden.

§2

Besondere Regelungen des Ladenschlussrechtes bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 3

Im Rahmen der Sonntagsöffnung sind, insbesondere das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG), die Bestimmung des § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz (ArbZG), das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG), sowie das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mütter (MuSchG) zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchanschöring, den 21.03.2023

Hans-Jörg Birner
Erster Bürgermeister



Die Bekanntmachung wurde am 24.03.23..... in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Südostbayerischen Rundschau vom Seite hingewiesen.

niedergelegt am 24.03.23..... durch Strohhammer
abgenommen am durch